OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 G__ / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153163/21/RK/PP

Datum: Linz, 8. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der A__, vertreten durch die B__ in gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Leonding vom 02.04.2021, GZ: 5-310-031/6-2019, betreffend Veränderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken, nach Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 03.10.2023, GZ: E 977/2022-27,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag der A__ vom 07.10.2019 (betreffend die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken, namentlich des Grundstückes Nr. ddd KG aaa E__) als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Der beschwerdeführenden Partei als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht kommt unter anderem die Aufgabe zu, für eine bedarfsgerechte sichere Schieneninfrastruktur zu sorgen. Konkret ist die Verwirklichung des Eisenbahnbauvorhabens „Hochleistungsstrecke F__, viergleisiger- Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt G__ – H__“, Kilometer 190,300 bis 206,038 (205,700) geplant. In diesem Zusammenhang sollen auch Straßen- und Wasseranlagen umgelegt, verändert oder neu errichtet werden. Für das Verfahren liegt bereits eine grundsätzliche Genehmigung nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsgesetzes 2000 vor; auch besteht bereits eine Trassengenehmigung nach dem Hochleistungsstreckengesetz 1971.

Mit Antrag vom 07.10.2019 beantragte die beschwerdeführende Partei gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Bauordnung (Oö. BauO) die Bewilligung für die Veränderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken. Nach der dem Ansuchen angeschlossenen Vermessungsurkunde des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. I__ mit Teilungsausweis, Mappendarstellung und Koordinatenverzeichnis samt Netzbild im Maßstab 1:5000, soll vom Grundstück Nr. bbb, KG aaa J__ (Grundstück alt) im Ausmaß von 1.802 m^2, das neu zu schaffendes Grundstück Nr. ccc mit einer Größe von 66 m^2 abgeschrieben werden und das Grundstück Nr. eee mit einer Fläche von 1.735 m^2 resultieren.
Das südlich von Grundstück Nr. bbb (alt) gelegene Grundstück fff weist die Widmung Grünzug auf. Das Teilungsansuchen steht im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Hochleistungsprojekt der Bahnstrecke C__ – Salzburg, viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt G__ / H__, Kilometer 190/300 bis 206,038 (205,700). Die Fläche ist für den Ausbau der Bahnstrecke, wie soeben dargestellt, als Schutz- und Sicherheitsbereich der Bahnanlage, nach den Angaben des Antragstellers erforderlich.

Der gegenständliche Antrag wurde sodann mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Leonding (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.04.2021, GZ: 5-310-031/6-2019 abgewiesen, wogegen die beschwerdeführende Partei mit Schriftsatz vom 07.05.2021 Beschwerde erhob.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 17.12.2021 mit Erkenntnis vom 18.02.2022. GZ. LVwG 153163/7/RK/FE, als unbegründet ab, wogegen die beschwerdeführende Partei Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhob.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 03.10.2023, E 977/2022/27, gab der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde Folge und hob das angefochtene Erkenntnis auf.
Die wesentliche tragende Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes fußt darin, dass eine, für Zwecke des Eisenbahnbaues im Ergebnis ausschließlich bundesrechtlichen Vorgaben unterliegende und benötigte,- Abschreibung von Grundstücken nicht der baubehördlichen Bewilligungspflicht unterliegen würde. Dies wäre unabhängig davon, ob auf der gegenständlichen Grundfläche tatsächlich eine Eisenbahnanlage errichtet werden solle oder nur eine dem Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahn unterfallende Begleitmaßnahme.
Wesentliches Kriterium jenes sei, ob diesbezüglich dem Eisenbahnunternehmen nach den Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisBEG) das Recht auf Enteignung zustehe, deren Wirkungen sich einzig nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften, somit bundesrechtlichen Vorschriften, bestimmen würden.
Damit wurde letztlich vom Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang rein auf die Eignung einer Grundfläche abgestellt, zur Herstellung einer Eisenbahn notwendig zu sein und deren Unterfallen unter das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz.
Die Beantwortung dieser Frage würde sich durchaus bereits aus dem Vorliegen der relevanten bundesrechtlichen Grundsatzgenehmigung nach dem Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) ergeben.
Das Vorliegen einer grundsätzlichen Genehmigung nach dessen 3. Abschnitt für das Eisenbahnbauvorhaben sei ausreichend, eine derartige Notwendigkeit darzulegen.
Somit sei aber im Lichte dieser Ausführungen keine Kompetenz der Landesgesetzgebung, die beantragte Grundinanspruchnahme einer baubehördlichen Bewilligungspflicht zu unterwerfen, gegeben, wozu der Verfassungsgerichtshof auch die Bestimmung des § 9 Oö BauO im Lichte des § 1 Abs. 2 Oö. BauO sah, wonach § 9 dahingehend auszulegen sei, dass die besagte Abschreibung keiner baubehördlichen Bewilligung unterliege.
Der von der beschwerdeführenden Partei gestellte Antrag auf Bewilligung nach § 9 Abs. 1 Oö. BauO erweise sich daher wegen verfehlter Behörde als unzulässig und wäre das Landesverwaltungsgericht verpflichtet gewesen, diesen zurückzuweisen.
Die durch das Landesverwaltungsgericht erfolgte inhaltliche Behandlung hätte aber § 27 VwGVG mit der dort normierten amtswegigen Prüfung von dessen Zuständigkeit widersprochen, weshalb dies die beschwerdeführende Partei in ihrem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt habe.

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den Akt unter Verwertung der Ergebnisse der am 17.12.2021 abgeführten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und der mehrfach zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

In rechtlicher Hinsicht ist nunmehr festzuhalten, dass aufgrund des (inhaltlich gesehen) Zusammenhanges des gestellten Antrages auf Erteilung einer Bewilligung nach § 9 Abs. 1 Oö. BauO für Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken, und zwar, mit dem Bau einer Eisenbahnanlage im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957,- davon auszugehen ist, dass bereits die belangte Behörde verpflichtet gewesen wäre, den Antrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen, wozu voll auf die obige Begründung des Verfassungsgerichthofes, in welchem dieser sich mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes auseinandergesetzt hat, verwiesen werden kann.

Auch die Behörde war daher zur inhaltlichen Erledigung des Antrages nicht berechtigt und wäre Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG verpflichtet gewesen, dies von Amts wegen aufzugreifen.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt und die gegenständliche Entscheidung ferner in Bindung an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 03.10.2023 erging.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer